

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 25. November 2015

### **Energiebeauftragter, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Teilaufhebung; Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass; Stromsparfonds-Richtlinien und Energetische Bedingungen, Aufhebung, Wiedererwägung**

#### **1. Ausgangslage**

Am 5. März 1989 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich mit dem Erlass zur rationellen Verwendung von Elektrizität (Stromsparbeschluss) wegweisende energiepolitische Ziele, Massnahmen und deren Finanzierung beschlossen. Aus dem Vorfinanzierungskonto für Stromsparmassnahmen, dem sogenannten Stromsparfonds, richtet die Stadt Zürich seit über 20 Jahren Förderbeiträge für verschiedene Projekte aus. Das bewährte Fördermodell soll weitergeführt werden. Aus verschiedenen Gründen sind jedoch erhebliche Anpassungen in der Kompetenz der Gemeinde bzw. des Gemeinderats nötig. Die meisten Bestimmungen des Stromsparbeschlusses sind überflüssig geworden. Die Fördermassnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Ziele im Strombereich sollen in einer neuen Verordnung des Gemeinderats – angepasst an die heutigen Rahmenbedingungen – geregelt und dafür die Richtlinien zur Umsetzung des Stromsparbeschlusses (Stromsparfonds-Richtlinien) sowie der Erlass «Energetischen Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des ewz» aufgehoben werden.

Mit Weisung vom 7. Mai 2015 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat daher folgende Anträge (GR Nr. 2015/127):

- A. Zuhanden der Gemeinde:
  - I. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989» (AS 732.230) wird wie folgt geändert:
    - (Art. 1, 2, 3, 5, 6 werden aufgehoben)
  - II. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
- B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:
  - I. Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu den Änderungen des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» wird die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» gemäss Beilage erlassen.
  - II. (*Unter Ausschluss des Referendums*) Das Postulat der Spezialkommission Polizeidepartement / Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe betreffend Erhöhung der Abgabe an den Stromsparfonds vom 24. November 2005 (GR Nr. 2005/524) wird als erledigt abgeschrieben.

Die Minderheit der Spezialkommission Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB) beantragte zum Dispositivpunkt B1 (Erlass der Verordnung) folgende Änderung (unterstrichen) von Art. 3 Abs. 2:

<sup>2</sup>Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.

An der Sitzung vom 23. September 2015 stimmte der Gemeinderat dem Antrag der Minderheit mit 58 gegen 61 Stimmen zu und die Vorlage wurde an die Redaktionskommission überwiesen.

An der Schlussabstimmung vom 18. November 2015 stimmte der Gemeinderat den Anträgen der SK TED/DIB auf Zustimmung zu den Dispositivpunkten A1, A2 sowie B2 zu, lehnte jedoch den bereinigten Dispositivpunkt B1 mit 57 zu 59 Stimmen ab. Damit kann den Stimmberechtigten die Aufhebung der Bestimmungen des Stromsparbeschlusses unterbreitet und die Aufhebung vom Stadtrat in Kraft gesetzt werden. Auch ist das Postulat betreffend Erhöhung der Abgabe an den Stromsparfonds als erledigt abgeschlossen. Die für die Umsetzung des neuen Förderkonzepts erforderliche Verordnung fehlt jedoch, weil es der Gemeinderat am 18. November 2015 abgelehnt hat, diese zu erlassen.

## **2. Folgen und Wiedererwägung**

Heben die Stimmberechtigten antragsgemäss die Bestimmungen des Stromsparbeschlusses auf, würde dem Vorfinanzierungskonto – das vom kantonalen Gemeindeamt als nicht rechtskonform gerügt worden ist – ohne Alternative die Rechtsgrundlage entzogen. Es gäbe keine kohärente, klare Regelung für die Fördermassnahmen mehr. Den Stimmberechtigten die weitgehende Aufhebung des Stromsparbeschlusses zu beantragen, ist unter diesen Umständen nicht sinnvoll, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses zum Dispositivpunkt A1 aber unumgänglich.

Weder bei den Beratungen der SK TED/DIB noch im Gemeinderat gab es irgendwelche Hinweise darauf, dass der Gemeinderat diese Konsequenz beabsichtigte. Auch deutete nichts darauf hin, dass der Gemeinderat die bisherige Regelung der Fördermassnahmen im Strombereich beibehalten und auf den Erlass einer neuen Verordnung verzichten wollte. Da der Gemeinderat der weitgehenden Aufhebung des Stromsparbeschlusses und der Abschreibung des Postulats zugestimmt hat, ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Schlussabstimmung zum Dispositivpunkt B1 zu Unklarheiten und Missverständnissen kam und das Abstimmungsergebnis nicht dem Willen der Mehrheit des Gemeinderats entspricht. Diese Folgerung legt auch eine entsprechende Äusserung der Fraktionspräsidentin der GLP nahe.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats können Mitglieder des Gemeinderats einen Rückkommensantrag nach der Detailberatung aber vor der Schlussabstimmung stellen. Diese Möglichkeit besteht vorliegend nicht, da die Schlussabstimmung bereits erfolgt ist. Gesetzlich nicht ausgeschlossen und daher zulässig ist jedoch die Wiedererwägung eines Parlamentsbeschlusses. Da Angehörigen eines Gemeindeparlaments gemäss zürcherischem Recht kein selbstständiges Antragsrecht zukommt, kann der Gemeinderat einen Beschluss nur gestützt auf einen entsprechenden Antrag des Stadtrats in Wiedererwägung ziehen (vgl. dazu Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 198).

Aus diesen Gründen stellt der Stadtrat einen Wiedererwägungsantrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 18. November 2015 zum Geschäft GR Nr. 2015/127 und beantragt nochmals den Erlass der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich gemäss seinem Entwurf vom 20. April 2015 in der Fassung der Redaktionskommission vom 23. Oktober 2015.

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**In Wiedererwägung und damit unter Aufhebung des Beschlusses Nr. 1398 vom 18. November 2015 (GR Nr. 2015/127) zu Dispositivpunkt B1 und unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu den Änderungen des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» wird die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Entwurf des Stadtrats vom 7. Mai 2015 in der Fassung der Redaktionskommission vom 23. Oktober 2015 erlassen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**